



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 27, Nummer 9, Peitz, den 26.09.2018

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Heinersbrück

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Vorhaben Ausbau Forster Straße in der Gemeinde Heinersbrück

Seite 2

Stadt Peitz

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wohnbebauung am Hammergraben

Seite 2

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Malxecenter

Seite 4

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust

Seite 6

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

Seite 6

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 6

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Heinersbrück

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Vorhaben Ausbau Forster Straße in der Gemeinde Heinersbrück

Das Amt Peitz hat im Auftrag der Gemeinde Heinersbrück (Vorhabenträger) für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung Heinersbrück beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

27. September 2018 bis 26. Oktober 2018

im Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, Bürgerbüro, während der Dienstzeiten

Montag	von 08:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 08:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:30 bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 08:30 bis 15:30 Uhr
Freitag	von 08:30 bis 12:00 Uhr

jeden 2. und 4.

Samstag im Monat von 08:30 bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Fachbereich: Bauamt; 2. OG, Zimmer 2.7; Tel.: 035601 38160 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan auf www.LBV.Brandenburg.de >Aufgaben >Planfeststellung >Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Hinweise:

- Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **09.11.2018** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder im Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2112-31105/0035/001 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
- Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahme der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 39 Abs. 1b, 3 BbgStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG).
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen

Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 2 BbgStrG).
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).
- Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite www.peitz.de >Bürgerportal> Bekanntmachungen gemäß § 27a VwVfG zugänglich.

Peitz, den 07.09.2018

E. Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Stadt Peitz

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung am Hammergraben“ der Stadt Peitz Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat in öffentlicher Sitzung am 12.09.2018 den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Hammergraben“ in der Fassung vom August 2018 beschlossen. Der Geltungsbereich des B-Planes liegt am südwestlichen Rand der Stadt Peitz und befindet sich in der Nähe des Nah-

erholungsgebietes „Garkoschke“. Der Bebauungsplanentwurf umfasst zwei voneinander räumlich durch die Straße „Am Hammergraben“ (Flurstück 461) getrennte Bereiche mit einer Größe von ca. 0,60 ha (Flurstücke 799, 584) und ca. 0,1 ha (Flurstücke 116/2, 115/3, 115/4 und Teilbereich 583). Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich westlich der Straße „Am Hammergraben“ ein ehemaliger Parkplatz und nordöstlich ein aufgegebenes Gewerbegrundstück. Mit dem Rückbau leerstehender Bausubstanz und Entsiegelung von Flächen sollen die Grundstücke neu geordnet werden.

Das Ziel der Planung besteht in der Schaffung der Voraussetzung für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern, ortstypisch als ein- bis zweigeschossige Gebäude.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevanten Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben.

Aus dem Umweltbericht (Teil II der Begründung) zum Bebauungsplan:

Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Fachbeitrag Artenschutz sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen folgender Schutzgüter

Mensch/Gesundheit

keine negativen Auswirkungen zu erwarten

Boden

dauerhafter Gewinn von Böden durch Entsiegelung

Aufhebung der Beeinträchtigung des Boden- und Wasserpotentials

Minimierung des Verlustes von Oberboden und Versickerungsflächen

Naturdenkmale sind am Standort und in unmittelbarer Nachbarschaft nicht vorhanden

Wasser/Grundwasser

der Planbereich befindet sich nicht innerhalb von einem Wasserschutz-/ Trinkwasserschutzgebiet

das Plangebiet beeinflusst keine Fließgewässer auch keine stehenden Gewässer

eine Beeinträchtigung kann durch die Entsiegelung der Bodenflächen nicht hervorgerufen werden

Klima/Luft

mit der Entsiegelung entstehen neue Verdunstungsflächen, womit die Bildung von Kaltluft gefördert wird

kein Eingriff in Kaltluftkorridore und Kaltluftentstehungszonen

zusätzliche Staubimmissionen sind nicht zu erwarten

Landschaftsbild

kein direkter Eingriff in die Landschaft, da bisher baulich genutzt

Eingriff in den Großgrünbestand

Pflanzungen als Ersatz aus Fällungen sind vertraglich geregelt

Biotope

keine Geschützten Biotope vorhanden

Artenschutz

Zauneidechsen im Bereich des Bahndammes festgestellt

sämtliche festgestellte Arten benutzen das Plangebiet fast ausschließlich nur als Nahrungshabitat

prioritäre Arten des SPA-Gebietes „Peitzer und Bärenbrücker Teiche“ konnten auf dem Grundstück der Vorhabenfläche nicht nachgewiesen werden

Schutzgebiete und Vorprüfung SPA-Gebiet

Gebiet grenzt indirekt an ein SPA-Gebiet

die Vorprüfung zum SPA-Gebiet hat ergeben, dass die wertbestimmenden Vogelarten ihr Bruthabitat nicht im Geltungsbereich des B-Planes haben und dass eine Verschlechterung hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens in dem vom Geltungsbereich umgebenden SPA-Gebiet nicht zu erwarten ist

die prioritären Arten des Vogelschutzgebietes sind nicht betroffen es wird nicht in die Verbotstatbestände des Schutzgutes nach § 44 BNatSchG eingegriffen

es wird nicht in die Verbotstatbestände des Schutzgutes nach § 44 BNatSchG eingegriffen

Denkmale und Bodendenkmale

Denkmale und Bodendenkmale sind im Geltungsbereich nicht vorhanden bzw. bekannt

Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Hammergraben“ der Stadt Peitz liegt einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie der vorliegenden umweltbezogenen Informationen

vom 08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018

im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz

während folgender Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 08:30 - 15:30 Uhr

Dienstag 08:30 - 18:00 Uhr

Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

jeden 2. und 4. Samstag im Monat 08:30 - 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während des Auslegungszeitraumes unterrichten und zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de eingesehen werden. Weiterhin stehen über das zentrale Landesportal blp.brandenburg.de und bauleitplanung.brandenburg.de Informationen zu laufenden Vorhaben der kommunalen Bauleitplanung zur Verfügung.

Peitz, den 13.09.2018

E. Hölzner

- Siegel -

Amtsleiterin

Anlagen:

Übersichtslageplan:

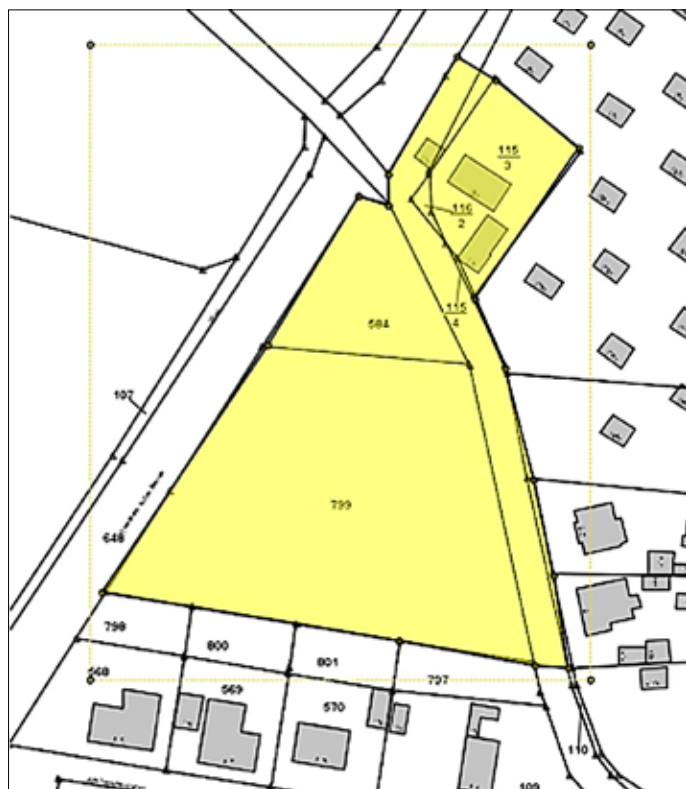
Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Anlage:

Übersichtslageplan:



Anlage:
 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Hammergraben“ der Stadt Peitz (gelbe Kennzeichnung):



Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Malxe-Center“ der Stadt Peitz Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat in öffentlicher Sitzung am 12.09.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes „Malxe-Center“ in der Fassung vom August 2018 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt unmittelbar südlich des historischen Stadtzentrums an der Malxe und umfasst eine Fläche von rund 2,8 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Malxe
- im Osten durch das Fischerfestgelände
- im Süden durch Kleingärten und ein Wohngrundstück und
- im Westen durch die Bundesstraße B 168.

Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist. Im Anhang ist auch die Lage der Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches dargestellt.

Hauptinhalt der Planung ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung von baulichen Anlagen für den Einzelhandel (Lebensmittel, Drogeriemarkt sowie weiterer Einzelhandelsmärkte) und für die Ansiedlung des BHG-Handelszentrums. Gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Vorhaben- und Erschließungsplan „Merkur-Möbel“ der Stadt Peitz aufgehoben.

Öffentlich ausgelegt werden, neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung, folgende wesentlichen Arten umweltbezogene Informationen:

- Begutachtung der Gebäude und des Baumbestandes auf dem Gelände des geplanten Malxe-Centers auf das Vorkommen von Fledermäusen 2018
- Schalltechnisches Gutachten
- Baugrunderkundung und Gründungsberatung

- Erstgefährdungsabschätzung auf dem ehemaligen Betriebsgelände des Bauhofes Peitz
- Informationen zu den externen Ausgleichsflächen

Die nachfolgenden **umweltbezogener Informationen** sind im Umweltbericht, in den vorliegenden Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen vorhanden.

Boden/Fläche

Aussagen zur Flächeninanspruchnahme und zur Überbauung (Versiegelung)

Aussagen zur Altlastensituation

Aussagen zum Baugrund

Wasser

Aussagen zum Grundwasserstand

Aussagen zur Lösung der Niederschlagsentwässerung

Aussagen zum Fließgewässer „Malxe“

Lebensraum/

Aussagen zum Lebensraum, zum Gehölzbestand, zu Fledermäusen, Brutvögeln und Amphibien

Aussagen zu Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Klima/Luft

Aussagen zur Ist-Situation hinsichtlich Klima und Luftqualität

Immissionsschutz/Mensch, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Aussagen zur Bestandssituation und zu den Auswirkungen hinsichtlich Verkehrs- und Gewerbelärm

Aussagen zu Schutzmaßnahmen

Kultur und sonstige Sachgüter

Aussagen zum Bestand

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie der nach Einschätzung der Stadt Peitz wesentlichen Arten bereits vorliegender umweltbezogener Informationen liegt

vom 08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018

im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während folgender Dienstzeiten::

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08:30 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat	08:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während des Auslegungszeitraumes unterrichten und zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de eingesehen werden. Weiterhin stehen über das zentrale Landesportal blp.brandenburg.de und bauleitplanung.brandenburg.de Informationen zu laufenden Vorhaben der kommunalen Bauleitplanung zur Verfügung.

Peitz, den 13.09.2018

E. Hölzner - Siegel -
 Amtsdirektorin

Anlagen:

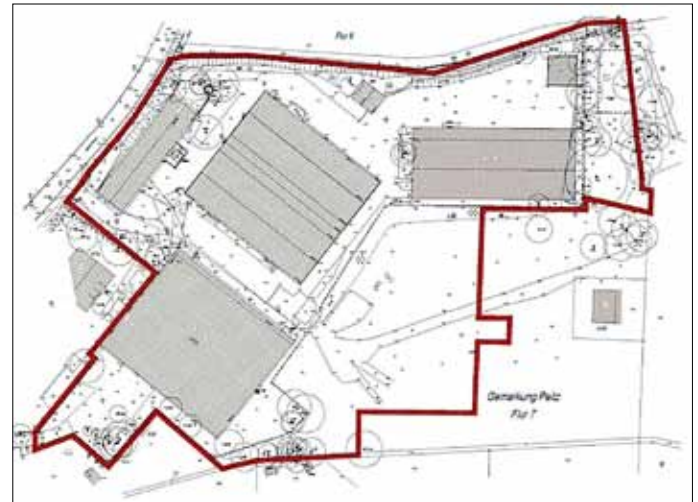
Übersichtslageplan

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

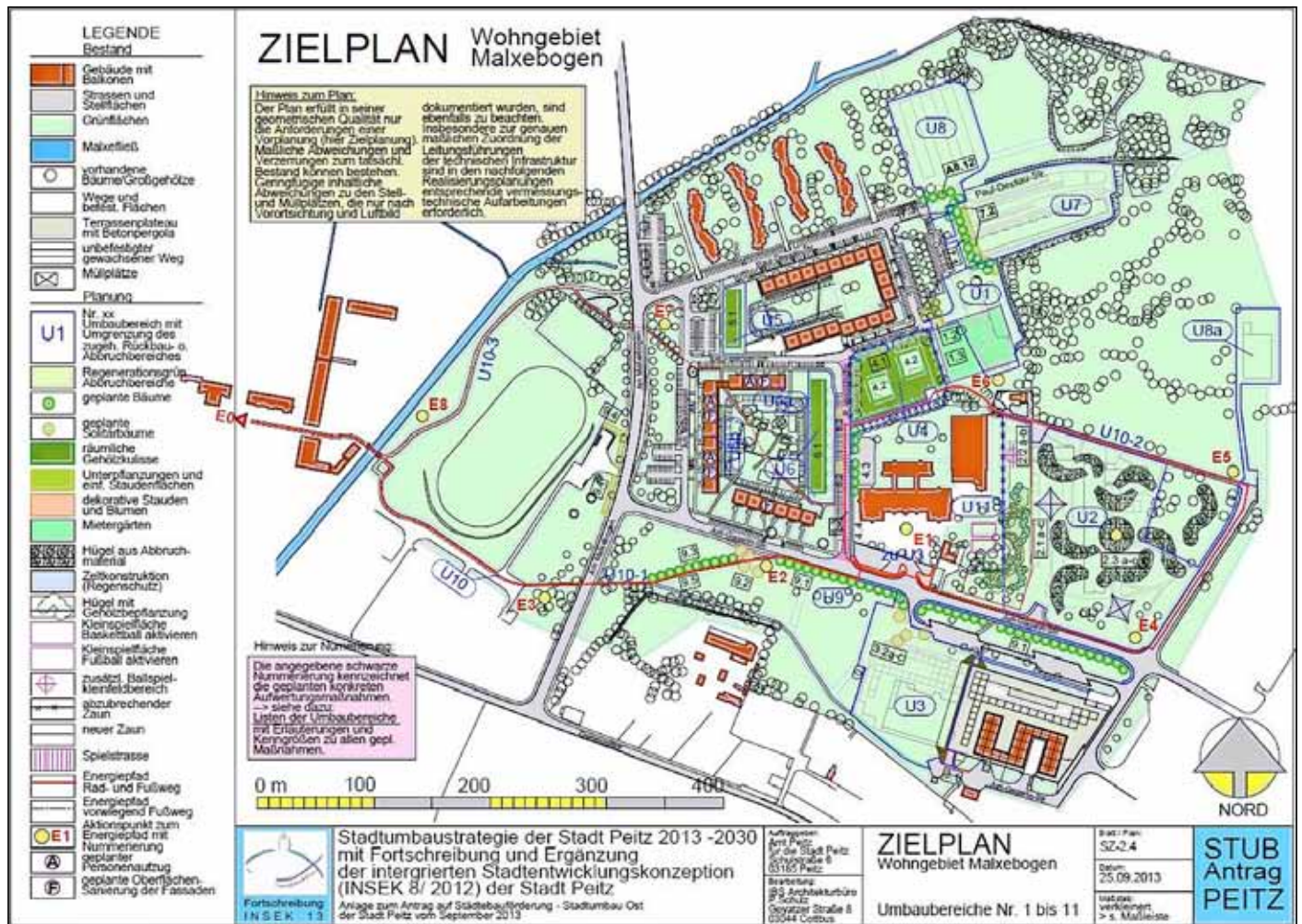
Lageplan externe Ausgleichsflächen

Anlagen:
Übersichtslageplan

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Malxe-Center“ der Stadt Peitz (rote Umrandung)



Lageplan externe Ausgleichsflächen



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust

Verfahrensnummer: 2001 F

Im Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust wird gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt: Die Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich seiner 3 Nachträge ist bewirkt.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Damit erlischt die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Willmersdorf/Maust als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan einschließlich seiner 3 Nachträge wurde in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und seiner Nachträge genannten Beteiligten vollständig übergegangen.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Die Teilnehmergeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr. Soweit in wenigen Fällen bestehende Forderungen einzelner Teilnehmer an die Teilnehmergeinschaft an die jeweils Berechtigten nicht ausgezahlt werden konnten, wurden die Geldbeträge beim zuständigen Amtsgericht Cottbus hinterlegt. Die Forderungen der Berechtigten an die Teilnehmergeinschaft gelten damit als erfüllt.

Da somit keine weiteren Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Die Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust liegt zur Einsichtnahme im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, zu den gewohnten Öffnungszeiten, aus.

Groß Glienicke, den 11.07.2018

Im Auftrag
Benthin

– Siegel –

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 27.09.

17:30 Uhr Ausschuss für Gewerbe, Tourismus und Kultur der Stadt Peitz
Rathaus Peitz, Seminarraum

Di., 09.10.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland,
OT Bärenbrück, Gemeindezentrum,
Dorfstraße 31 A

Do., 11.10.

18:00 Uhr Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales und Vereine der Stadt Peitz
Rathaus Peitz, Seminarraum

Di., 16.10.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück,
Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

Mo., 22.10.

17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz,
Rathaus Peitz, Seminarraum

Do., 25.10.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen,
Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

Do., 25.10.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde,
OT Grieben, Gemeindezentrum

Fr., 26.10.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Heinersbrück

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

34. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 24.07.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/KÄ/130/2018

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2018 & 2019 mit den dazugehörigen Unterlagen.

Beschluss: Hei/OA/127/2018

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt der Bewerbung von Herrn Gerhard Schorback zuzustimmen.
(Vorschlagsliste Schöffenwahl)

Beschluss: Hei/BA/125/2018

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Heinersbrück und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 8.000 Euro für die Gestaltung der Außenanlagen der Heinersbrücker Kinder-Villa an.

Beschluss: Hei/BA/126/2018

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Heinersbrück und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 3.000 Euro für die Gestaltungsmaßnahmen im Dorfczentrum von Grötsch an.

Beschluss: Hei/BA/128/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Vorhaben „Alte Feuerwehr Heinersbrück“ Dachsanierung des Bereichs Blechdach an Bie-ter Nr. 3 (Dachdeckermeister Stephan Krüger, Heinersbrück).

30. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 09.08.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/OA/113/2018

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt der Bewerbung von Frau Simone Kossack zuzustimmen.
(Vorschlagsliste Schöffenwahl)

Beschluss: Tau/BAD/111/2018

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung.

Beschluss: Tau/BA/115/2018

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt folgende Grundsatzentscheidung zur Straßeninstandsetzung:

1. Straße vom Großsee bis Schönhöhe: Instandsetzung der Abschnitte 1 und 2 in 2018 und für den Abschnitt 4 Fördermittel für einen Ersatzneubau für 2019/2020 beantragen. Zusätzlich für den Abschnitt 3 mittelfristig Förderantrag für den Ersatzneubau stellen.
2. Querweg Jänschwalder Straße: Verbreiterung mit Straßenplatten.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BAD/112/2018

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt zu Personalangelegenheiten.

35. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 16.08.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/197/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe der Straßenreparaturarbeiten in der Waldstraße in Jänschwalde.

Beschluss: Jae/BA/198/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 8.000 Euro für die Ausstattung des Bauhofes in Jänschwalde an.

Beschluss: Jae/BA/199/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 2.000 Euro für die Verdunkelung im Saal Dienstleistungszentrum Drewitz an.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BAD/200/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt zu Personalangelegenheiten.

36. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 28.08.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/146/2018

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, das gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Flurstück 564 der Flur 2 in der Gemarkung Maust zu erteilen.

Beschluss: Tei/BA/146/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Gaststätte Kastanienhof in Neuendorf Austausch der Heizkesselanlage an Bieter Nr. 2 (Bieter 2: elmak GmbH Peitz).

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20A	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt, Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen: Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977

Nächster Redaktionsschluss:
Dienstag, 16.10.2018, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Dienstag, 30.10.2018